Gemeinde Wiefelstede

Bebauungsplan Nr. 103 I „Metjendorf, Am Ostkamp – Erweiterung“

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 13.04.2017	Hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, dargestellt in Kapitel 3.2.3. der Begründung zum Bebauungsplan, wird gebeten, die Aussagen zum Gewerbelärm zu überarbeiten. Grundlage der Darstellung der Begründung ist ein Schallgutachten, welches seinerzeit für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 für das angrenzende Betriebsgelände der Firma Plömacher erstellt wurde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) hinsichtlich einer Hallenerweiterung und der Erweiterung und Reorganisation der Freiflächen (ohne Kapazitätserhöhung) wurde der schalltechnische Bericht Nr. LL5194.1/01 über die zu erwartende Geräuschsituation in der Nachbarschaft durch die Erweiterung des Betriebes der Plömacher Rohprodukt- und Containerverleih GmbH & Co. KG von der Zech Ingenieurgesellschaft erstellt. Dieses Schallgutachten beinhaltet auch die Freiflächen im nordwestlichen Bereich, angrenzend an die Metjendorfer Landstraße. Nach den Aussagen dieses Gutachtens werden die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte auch im Bereich der Gebäude "Am Ostkamp 15-23" nach Durchführung dieser Erweiterung des Betriebes Plömacher unterschritten. Ich bitte, die Begründung des Bebauungsplanes entsprechend zu ergänzen und weise darauf hin, dass ein weiteres Gutachten im Rahmen der Bauleitplanung bei Berücksichtigung dieser Fläche nicht erforderlich ist.	Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird um die genannten Ergebnisse des Gutachtens ergänzt. Der Hinweis, dass ein weiteres Gutachten nicht erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis	Die im Bereich westlich der Halle V durchgeführte Lagernutzung, auf der nach dem rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünanlage festgesetzt wird (siehe auch BIG 62/2010) ist nach meinem Kenntnisstand nicht genehmigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Ich bitte daher, mir diesbezüglich die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes zu dieser Bauleitplanung zur Verfügung zu stellen.	Das Gewerbeaufsichtsamt ist mit Schreiben vom 10.03.2017 und mit Email vom 13.03.2017 gemäß § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt worden und hat keine Stellungnahme abgegeben.
		Seitens der Unteren Wasserbehörde wird darauf hingewiesen, dass rechtzeitig vor Baubeginn nach dem Niedersächsischen Wassergesetz eine Erlaubnis für die Einleitung des Oberflächenwassers sowie eine wasserrechtliche Genehmigung für den Bau des Regenrückhaltebeckens auf Basis des Entwässerungskonzeptes bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland zu beantragen ist.	Der Hinweis wird beachtet. Die wasserrechtlichen Anträge werden rechtzeitig gestellt.
3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg 04.04.2017	Der als Allgemeines Wohnbaugebiet dargestellte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 I befindet sich in der Ortschaft Metjendorf, südwestlich der Straße "Am Ostkamp". Westlich des Plangebietes ist die Hofstelle des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes Jörn Frers, Jürnweg 11, 26215 Wiefelstede, gelegen. Im Vorfeld der v. g. Bauleitplanung wurde im Auftrag der Gemeinde Wiefelstede von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Ausbreitungsrechnung gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) durchgeführt. Hierbei erfolgte die Berücksichtigung einer geplanten Erweiterung der Tierhaltung des Betriebes Frers.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 I der für Wohnbauflächen maßgebliche Immissionsgrenzwert eingehalten. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 I keine Bedenken.	Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Eingabe des Landwirtes vom 04.04.2017, auf das Antwortschreiben der Landwirtschaftskammer vom 12.04.2017 und die Abwägung der Gemeinde zu der privaten Stellungnahme hingewiesen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4	EWE WASSER GmbH Humphry-Davy-Str. 41 27472 Cuxhaven 05.04.2017	Hiermit möchten wir eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 1031 Am Ostkamp abgeben. Aus abwassertechnischer Sicht gibt es generell keine Sachverhalte die gegen den Bebauungsplan sprechen. Wie bereits in unsere 1. Stellungnahme beschrieben sollte geprüft werden ob es möglich ist das Gebiet durch einen Freigefällekanal zu entwässern. Dieser könnte parallel zu dem geplanten Regenwasserkanal verlegt werden und an den Schmutzwasserkanal in der Straße Am Ostkamp anschließen.	Der Hinweis wird beachtet. Die Detailplanung erfolgt in der Erschließungsplanung.
5	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelderstr. 2 26789 Leer 10.04.2017	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.03.2017. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubauqebiete@Kabeldeutschland.de. Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Die Hinweise werden beachtet.
6	Telekom Deutschland GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 03.04.2017	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Die Telekom beabsichtigt den Planbereich mit Telekommunikationsdienstleistungen zu versorgen. Dazu ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Telekom	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Hinweise werden beachtet.
7	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord PTI12 Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 10.04.2017	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme Reg-Nr 3018 BPlan Nr. 103 vom 18.01.2017 und haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. OOWV, Schreiben vom 20.03.2017
2. Haaren-Wasseracht, Schreiben vom 12.04.2017

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Einwender 1 04.04.2017	Gegen den Bebauungsplan Nr. 103 I „Metjendorf, Am Ostkamp - Erweiterung" lege ich hiermit form- und fristgerecht *Widerspruch* ein.	Die Gemeinde hat die Landwirtschaftskammer bezüglich der Einwendungen von Herrn Frers um eine Stellungnahme gebeten. Diese liegt mit Schreiben vom 12.04.2017 vor. Die gesamte Stellungnahme ist der Abwägung als Anlage beigefügt Zu den einzelnen Punkten des Einwenders wird seitens der **Landwirtschaftskammer** wie folgt Stellung genommen:
		Hintergrund ist die Befürchtung, dass die für meinen landwirtschaftlichen Betrieb notwendige Verfestigung/Erweiterung angesichts der heranrückenden Wohnbebauung nicht gewährleistet werden kann.	Der Betrieb Frers, hat im Rahmen des Ortstermins, der im Vorfeld der Beurteilung durch den Unterzeichner durchgeführt worden ist, seine Planungen dargelegt. Diese beruhten nach der letzten Antragstellung aus dem Jahr 2013 und dem diesen Antrag folgenden Bauvorhaben zum Neubau/Anbau eines Boxenlaufstalles auf der innerbetrieblichen Umstrukturierung der vorhandenen Tierplätze. So ist in der Beurteilung vom 12.04.2016 eine Verlagerung der Aufzuchtkälberplätze aus Gebäude Nr. 5 in Gebäude Nr. 4 und eine Verlagerung der Rinderplätze aus Gebäude Nr. 2 und Nr. 4 in den geplanten Neubau Nr. 6 berücksichtigt worden. Eine Aufstockung der Tierhaltung ist nicht kommuniziert worden. Mit Blick auf die Ergebnislage ist eine Aufstockung in relevanter Größenordnung jedoch denkbar, denn die prognostizierte Geruchsimmissionssituation mit Werten um 7 % der Jahresstunden lässt auf der Basis der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der GIRL, noch eine Entwicklung der Tierhaltung des Betriebes Frers bis zum Erreichen von 10 % der Jahresstunden zu. Diese Sichtweise war zumindest bis September 2016 richtig, ist aber seit dem Vorliegen des Entwurfes der TA Luft bzw. nach dem Inkrafttreten der künftigen TA Luft u. U. nicht mehr zutreffend. Der Entwurf der TA Luft sieht vor, dass die nach Anhang 7 zu ermittelnde Gesamtzusatzbelastung (in diesem Fall die des Betriebes Frers) auf keiner Beurteilungsfläche in der nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung 60 Prozent des gebietstypischen Geruchsimmissionswertes gemäß Tabelle 22 des Anhangs 7(10 % für Wohn-und Mischgebiete) überschreiten darf.
		Das Geruchsgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 12.04.2016 betrifft allgemein gültige Aussagen, ohne im Detail auf die betrieblichen Besonderheiten meines Unternehmens eingegangen zu sein. Insoweit ist zu fragen, welches Gebäude nun gemeint ist, um einen 1,2 bzw. 1,7-fachen erhöhten Wert annehmen zu können, um auf dieser Grundlage eine andere Linienwelle zu verwenden.	In den Absätzen 1 und 2 auf Seite 8 der immissionsschutzfachlichen Beurteilung vom 12.04.2016 wird dargelegt, wie die einzelnen Quellen in der Ausbreitungsrechnung zu modellieren sind. Auf der Hofstelle Frers werden die Emissionen ausnahmslos diffus in einer Höhe unterhalb des 1,2-fachen der jeweiligen Gebäudehöhe freigesetzt. Daher sind die Stallgebäude als Volumenquellen in den Rechengang eingegangen. Dies ist üblich und konform mit der VDI Richtlinie 3783 Blatt 13. Hinweise auf Abluftführungen zwischen dem 1,2-fachen und 1,7-fachen der Gebäudehöhe auf Seite 8 sind nur informativ wiedergegeben.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Einwender 1	Auch ist nicht klar, auf welcher Grundlage der örtlichen Gegebenheiten, die durch die vorhandene Bebauung gegeben sein soll, Rückschlüsse über die Ausarbeitung des Gutachtens herbeigeführt werden können. Ebenso wenig verhält es sich mit den angegebenen Gehölzstrukturen, die einen gewissen Einfluss ausüben sollen.	Die Rauigkeit, deren Bedeutung in Abs. 3 auf Seite 8 der immissionsschutzfachlichen Beurteilung und darüber hinaus in der VDI Richtlinie 3783 Blatt 13 angesprochen wird, leitet sich hier hauptsächlich aus der Bebauung (d. h. den Gebäudestrukturen) und dem Habitus des Pflanzenbestandes am Standort bzw. im Umfeld der Emissionsquelle(n) (Radien der 10-fachen Schornstein- bzw. Gebäudehöhen) des Betriebes Frers ab. Nach dem Corine-Kataster wird für diesen Bereich eine Rauigkeit von z0=0,02 m angegeben, die aufgrund der Bäume auf der Hofstelle Frers und der Hofgebäude, die nicht als Ersatzquellen modelliert wurden, auf den nächst höheren Wert z0=0,05 m angehoben wurde. Alle als Volumen- und damit als Ersatzquellen modellierten Stallgebäude und Güllebehälter dürfen gemäß Nr. 4.9.2 der VDI Richtlinie 3783 Blatt 13 nicht (nochmals) bei der Ermittlung der mittleren Rauigkeit berücksichtigt werden.
		Hinzu kommt, dass die angegebene Windrose auf eine Rechengrundlage aus dem Jahre **2001** zurückzuführen ist. Dieses erscheint angesichts unterschiedlicher Witterungsbedingungen als wenig überzeugend. Man sollte zur Klarstellung ein mehrjähriges Raster der Windrosenabbildung heranziehen, überdies zeitlich aktuell.	Bei der verwendeten Windstatistik handelt es sich um einen AKTerm des Deutschen Wetterdienstes (DWD) für die Station Oldenburg aus dem Jahre 2001. AK-Terme oder auch Zeitreihen genannt werden immer dann herangezogen, wenn es sich um Emissionen handelt, die einer Fluktuation unterliegen. Dies ist beispielsweise bei Rindviehbetrieben der Fall, wenn für Rinder im Sommer ein Weidegang angeboten wird und die Emissionsfreisetzung aus dem Stall damit temporär beeinflusst ist. Die Winddaten wurden auf dem benachbarten ehemaligen Fliegerhorst Oldenburg erhoben und sind damit örtlich repräsentativ. Die zeitliche Repräsentativität des Jahres 2001 wurde im Rahmen einer Prüfung des Deutschen Wetterdienst festgestellt und zuletzt im Jahr 2012 bestätigt. Eine neue Prüfung der zeitlichen Repräsentativität könnte ggf. auf ein anderes Jahr hinauslaufen, es ist aber nicht zu erwarten, dass sich Windhäufigkeiten und -Verteilung relevant anders darstellen werden, da sich die Repräsentativität an einem langjährigen Mittel orientiert. Zu berücksichtigen ist im vorliegenden Fall ferner, dass die Station Oldenburg seit einigen Jahren nicht mehr vom DWD betrieben wird und stattdessen bezüglich aktueller Winddaten auf andere Stationen weiter entfernt liegender Standorte zurückgegriffen werden müsste. Dies ist im angesprochenen Fall mit einem Nachteil hinsichtlich der örtlichen Repräsentativität verbunden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Einwender 1	Unter Berücksichtigung des für mich maßgeblichen Viehbestandes und der für mich erforderlichen betrieblichen Fortsetzung ist die gutachterliche Stellungnahme für mich nicht transparent bzw. für den in Rede stehenden Betrieb nicht im Detail abgebildet. Ich beantrage daher eine genauere Betrachtung meines Betriebes, um auch in Zukunft sicher sein zu können, dass ich in der betrieblichen Entwicklung durch die Hinzunahme des o. g. Bebauungsplanes nicht eingeschränkt werde. Aus diesem Grunde erhebe ich Bedenken gegen den vorgenannten Bebauungsplan. Ich bitte meiner Antragstellung zu entsprechen.	Die **Landwirtschaftskammer** geht davon aus, auf die kritischen Anmerkungen hinreichend eingegangen zu sein. Abschließend verweist die Landwirtschaftskammer noch mal auf die Bedeutung der im Entwurf der TA Luft dargestellten Restriktion hinsichtlich der zulässigen Geruchsimmissionshäufigkeit. In diesem Zusammenhang ist die Frage der betrieblichen Entwicklung auf der Hofstelle Frers ggf. erneut aufzugreifen. Die **Gemeinde Wiefelstede** weist die Bedenken des Einwenders zurück. Die inhaltlichen Fragestellungen zum Gutachten wurden durch die Landwirtschaftskammer ausreichend beantwortet. Die Landwirtschaftskammer hat bei der Erstellung des Gutachtens auch die vom Betrieb in einem Ortstermin dargelegten Planungen berücksichtigt. Es handelt sich dabei um den Neubau/Anbau eines Boxenlaufstalles zur innerbetrieblichen Umstrukturierung der vorhandenen Tierplätze. Eine Aufstockung der Tierplätze wurde seinerzeit vom Einwender nicht genannt, so dass die Landwirtschaftskammer nur das Vorhaben zur Umstrukturierung einstellen konnte. In der nachfolgenden Abbildung aus dem Gutachten ist die Geruchssituation mit dem neuen Boxenlaufstall dargestellt. Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass an der Grenze zum Allgemeinen Wohngebiet nur einen Wert von 6,3 % der Jahresstunden erreicht wird und damit neben der Realisierung der Umstrukturierung auch noch Potential für eine betriebliche Entwicklung besteht. Die geplante Umstrukturierung wäre auch bei Änderung der TA-Luft möglich. Es ist jedoch noch fraglich, ob der genannte Passus (Gesamtbelastung nicht mehr als 60 %) in der Änderung der TA Luft überhaupt zum Tragen kommt. Eine Entwicklung über die in das Gutachten eingestellte geplante Umstrukturierung hinaus wäre bei der Änderung der TA Luft zu prüfen. Auch wäre in diesem Zusammenhang zu überprüfen, ob weitere schutzwürdige Nutzungen im Umfeld betroffen sind. Ggf. ergeben sich auch Standortalternativen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Einwender 1		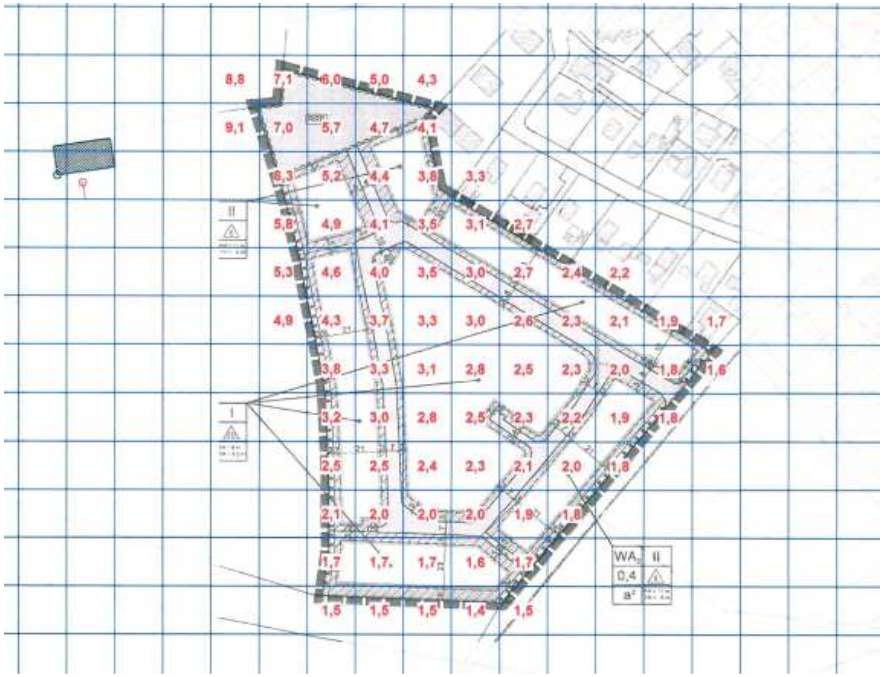 Die Gemeinde Wiefelstede kommt im Rahmen der sachgerechten Abwägung zu dem Ergebnis, dass mit der Würdigung des in das Gutachten eingestellten Vorhabens die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt worden sind. Die Gemeinde räumt der Deckung des dringenden Wohnbedarfs und der Siedlungsentwicklung an diesem Standort ein höheres Gewicht ein als der Berücksichtigung aller denkbar möglichen Entwicklungen des landwirtschaftlichen Betriebes.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung

Anlage: Schreiben der Landwirtschaftskammer vom 12.04.2017

Landwirtschaftskammer Niedersachsen ▸ Postfach 25 49 ▸ 26015 Oldenburg

Geschäftsbereich Landwirtschaft
Fachbereich 3.12
Mars-la-Tour-Straße 1-13
26121 Oldenburg
Telefon: 0441 501-0
Telefax: 0441 501-366

Gemeinde Wiefelstede
Fachdienst Bauverwaltung
Herrn Quathamer
Kirchstraße 1
26215 Wiefelstede

vorab per eMail

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner I in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	3.12 - 340303	Friedrich Arends	309	friedrich.arends@lwk-niedersachsen.de	12.04.2017

Bebauungsplan Nr. 103 I "Metjendorf, Am Ostkamp - Erweiterung"; Stellungnahme zum Widerspruch des Herr Jörn Frers vom 04.04.2017.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Widerspruch des Herr Jörn Frers vom 04.04.2017 aufgeführten Kritikpunkten nehmen wir wie folgt Stellung:

„Hintergrund ist die Befürchtung, dass die für meinen landwirtschaftlichen Betrieb notwendige Verfestigung/Erweiterung angesichts der heranrückenden Wohnbebauung nicht gewährleistet werden kann.“

Der Betrieb Frers, hat im Rahmen des Ortstermins, der im Vorfeld der Beurteilung durch den Unterzeichner durchgeführt worden ist, seine Planungen dargelegt. Diese beruhten nach der letzten Antragstellung aus dem Jahr 2013 und dem diesen Antrag folgenden Bauvorhaben zum Neubau/Anbau eines Boxenlaufstalles auf der innerbetrieblichen Umstrukturierung der vorhandenen Tierplätze. So ist in der Beurteilung vom 12.04.2016 eine Verlagerung der Aufzuchtkälberplätze aus Gebäude Nr. 5 in Gebäude Nr. 4 und eine Verlagerung der Rinderplätze aus Gebäude Nr. 2 und Nr. 4 in den geplanten Neubau Nr. 6 berücksichtigt worden. Eine Aufstockung der Tierhaltung ist nicht kommuniziert worden. Mit Blick auf die Ergebnislage ist eine Aufstockung in relevanter Größenordnung jedoch denkbar, denn die prognostizierte Geruchsimmissionssituation mit Werten um 7 % der Jahresstunden lässt auf der Basis der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der GIRL, noch eine Entwicklung der Tierhaltung des Betriebes Frers bis zum Erreichen von 10 % der Jahresstunden zu. Diese Sichtweise war zumindest bis September 2016 richtig, ist aber seit dem Vorliegen des Entwurfes der TA Luft bzw. nach dem Inkrafttreten der künftigen TA Luft u. U. nicht mehr zutreffend.

Der Entwurf der TA Luft sieht vor, dass die nach Anhang 7 zu ermittelnde Gesamtzusatzbelastung (in diesem Fall die des Betriebes Frers) auf keiner Beurteilungsfläche in der nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung 60 Prozent des gebietstypischen Geruchsimmissionswertes gemäß Tabelle 22 des Anhangs 7 (10 % für Wohn- und Mischgebiete) überschreiten darf.
Diese Forderung kann laut den vorliegenden Ergebnissen in der gerundeten Kenngröße nicht eingehalten werden und ließe somit unter diesen Umständen auf dem Betrieb Frers künftig keine Erweiterung der Tierhaltung mehr zu.

Diese im Entwurf der TA Luft enthaltene Restriktion in der Geruchsbeurteilung war zum Zeitpunkt der Bearbeitung der immissionsschutzfachlichen Beurteilung noch nicht bekannt. Im Rahmen dieses Widerspruches ist jedoch auf diesen für den Betrieb erheblichen Aspekt hinzuweisen.

„Das Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 12.04.2016 betrifft allgemein gültige Aussagen, ohne im Detail auf die betrieblichen Besonderheiten meines Unternehmens eingegangen zu sein. Insoweit ist zu fragen, welches Gebäude nun gemeint ist, um einen 1,2 bzw. 1,7-fachen erhöhten Wert annehmen zu können, um auf dieser Grundlage eine andere Linienwelle zu verwenden.“

In den Absätzen 1 und 2 auf Seite 8 der immissionsschutzfachlichen Beurteilung vom 12.04.2016 wird dargelegt, wie die einzelnen Quellen in der Ausbreitungsrechnung zu modellieren sind. Auf der Hofstelle Frers werden die Emissionen ausnahmslos diffus in einer Höhe unterhalb des 1,2-fachen der jeweiligen Gebäudehöhe freigesetzt. Daher sind die Stallgebäude als Volumenquellen in den Rechengang eingegangen. Dies ist üblich und konform mit der VDI Richtlinie 3783 Blatt 13. Hinweise auf Abluftführungen zwischen dem 1,2-fachen und 1,7-fachen der Gebäudehöhe auf Seite 8 sind nur informativ wiedergegeben.

„Auch ist nicht klar, auf welcher Grundlage der örtlichen Gegebenheiten, die durch die vorhandene Bebauung gegeben sein soll, Rückschlüsse über die Ausarbeitung des Gutachtens herbeigeführt werden können. Ebenso wenig verhält es sich mit den angegebenen Gehölzstrukturen, die einen gewissen Einfluss ausüben sollen.“

Die Rauigkeit, deren Bedeutung in Abs. 3 auf Seite 8 der immissionsschutzfachlichen Beurteilung und darüber hinaus in der VDI Richtlinie 3783 Blatt 13 angesprochen wird, leitet sich hier hauptsächlich aus der Bebauung (d. h. den Gebäudestrukturen) und dem Habitus des Pflanzenbestandes am Standort bzw. im Umfeld der Emissionsquelle(n) (Radien der 10-fachen Schornstein- bzw. Gebäudehöhen) des Betriebes Frers ab. Nach dem Corine-Kataster wird für diesen Bereich eine Rauigkeit von z0=0,02 m angegeben, die aufgrund der Bäume auf der Hofstelle Frers und der Hofgebäude, die nicht als Ersatzquellen modelliert wurden, auf den nächst höheren Wert z0=0,05 m angehoben wurde. Alle als Volumen- und damit als Ersatzquellen modellierten Stallgebäude und Güllebehälter dürfen gemäß Nr. 4.9.2 der VDI Richtlinie 3783 Blatt 13 nicht (nochmals) bei der Ermittlung der mittleren Rauigkeit berücksichtigt werden.

„Hinzu kommt, dass die angegebene Windrose auf eine Rechengrundlage aus dem Jahr 2001 zurückzuführen ist. Dieses erscheint angesichts unterschiedlicher Witterungsbedingungen als wenig überzeugend. Man sollte zur Klarstellung ein mehrjähriges Raster der Windrosenabbildung heranziehen, überdies zeitlich aktuell.“

Bei der verwendeten Windstatistik handelt es sich um einen AKTerm des Deutschen Wetterdienstes (DWD) für die Station Oldenburg aus dem Jahre 2001. AKTerme oder auch Zeitreihen genannt werden immer dann herangezogen, wenn es sich um Emissionen handelt, die einer Fluktuation unterliegen. Dies ist beispielsweise bei Rindviehbetrieben der Fall, wenn für Rinder im Sommer ein Weidegang angeboten wird und die Emissionsfreisetzung aus dem Stall damit temporär beeinflusst ist.

Die Winddaten wurden auf dem benachbarten ehemaligen Fliegerhorst Oldenburg erhoben und sind damit örtlich repräsentativ. Die zeitliche Repräsentativität des Jahres 2001 wurde im Rahmen einer Prüfung des Deutschen Wetterdienst festgestellt und zuletzt im Jahr 2012 bestätigt. Eine neue Prüfung der zeitlichen Repräsentativität könnte ggf. auf ein anderes Jahr hinauslaufen, es ist aber nicht zu erwarten, dass sich Windhäufigkeiten und –verteilung relevant anders darstellen werden, da sich die Repräsentativität an einem langjährigen Mittel orientiert. Zu berücksichtigen ist im vorliegenden Fall ferner, dass die Station Oldenburg seit einigen Jahren nicht mehr vom DWD betrieben wird und stattdessen bezüglich aktueller Winddaten auf andere Stationen weiter entfernt liegender Standorte zurückgegriffen werden müsste. Dies ist im angesprochenen Fall mit einem Nachteil hinsichtlich der örtlichen Repräsentativität verbunden.

Wir hoffen auf die kritischen Anmerkungen hinreichend eingegangen zu sein. Verweisen möchten wir auf die Bedeutung der im Entwurf der TA Luft dargestellten Restriktion hinsichtlich der zulässigen Geruchsimmissionshäufigkeit. In diesem Zusammenhang ist die Frage der betrieblichen Entwicklung auf der Hofstelle Frers ggf. erneut aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Friedrich Arends